

Kriterien zur Anwendung der Ausnahmebestimmung nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV)

1. Interpretation von Artikel 5 Absatz 4 NHV

Gemäss Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) kann das ASTRA den Prozentsatz für Finanzhilfen ausnahmsweise bis auf höchstens 45% erhöhen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Erhöhung des Bundesbeitrages läuft entsprechend dem in Abbildung 1 illustrierten Schema ab. Sind die Minimalkriterien gemäss Artikel 5 Absatz 4 NHV erfüllt, erfolgt eine Aufstockung der Bundesbeiträge um 10 %, die so genannte *Grunderhöhung*. Additiv zur Grunderhöhung können die Bundesbeiträge stufenweise weiter erhöht werden, sofern zusätzlich weitere, klar definierte Kriterien erfüllt werden. Im Folgenden werden die Kriterien für die Grunderhöhung und die flexible Erhöhung detailliert erläutert.

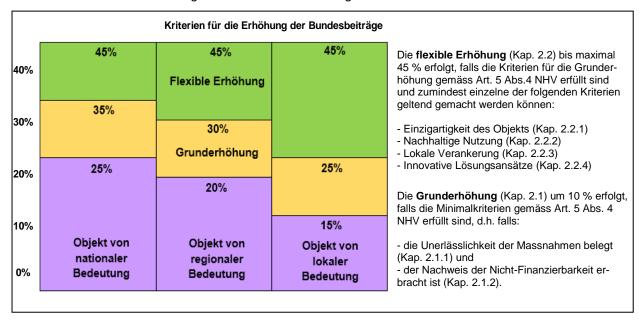


Abbildung 1: Kriterien für die Erhöhung des Prozentsatzes für Finanzhilfen.

2. Kriterien für die Erhöhung der Bundesbeiträge

Die Erhöhung der Beitragsbemessung wird in Artikel 5 Absatz 4 NHV wie folgt geregelt:

Art. 5 Beitragsbemessung

 (\ldots)

4 Ausnahmsweise kann der Prozentsatz nach Absatz 3 bis auf höchstens 45 Prozent erhöht werden, wenn **nachgewiesen** wird, dass die **unerlässlichen Massnahmen andernfalls nicht finanziert** werden können.

Unter der Formulierung "Ausnahmsweise" wird verstanden, dass die Regelung nur in begründeten Ausnahmefällen zur Anwendung kommen soll und daher nicht der Regel entsprechen darf.

2.1 Kriterien für die Grunderhöhung

2.1.1 Unerlässlichkeit der Massnahmen

Gemäss dem Kommentar NHG (KELLER et al., 1997: 300) handelt es sich um unerlässliche Massnahmen, wenn "auf solche Massnahmen nicht mehr verzichtet werden kann, und sie auch nicht aufgeschoben werden können, ohne dass das Schutzobjekt unwiederbringlich Schaden nimmt."

Es muss nachgewiesen sein, dass:

- das Objekt in seiner überlieferten baulichen Substanz in kurzer Zeit nicht wiederherstellbar beschädigt wird oder Mehrkosten entstehen, oder

Mai 2015 2/4

- die IVS-konforme Nutzung des Objekts (z.B. als Fuss-, Wander- oder Veloweg) oder die dem Bauwerk ursprünglich zugewiesene und daran angepasste Nutzung nicht mehr gewährleistet werden kann,

falls die geplanten Massnahmen unterlassen oder hinausgeschoben werden.

Der Nachweis der Unerlässlichkeit ist erbracht, wenn:

- der aktuelle Zustand und die Gefährdung des Objekts (z.B. Einsturzgefahr, durch Wasser, Erosion, Naturereignisse) beispielsweise mittels Planskizzen, Beschrieben, Berechnungen und Fotos dokumentiert ist. (Allgemeine Begründungen wie bspw. Gefährdung durch Wasser, Einsturzgefahr reichen nicht aus)
- 2. die geplanten Massnahmen und ihr Beitrag zur Abwendung der Gefährdung erläutert sind;
- 3. aufgezeigt wird, welche Schäden am Objekt entstehen bzw. bestehen bleiben, wenn nur jene Massnahmen umgesetzt werden, die ohne erhöhten Bundesbeitrag finanzierbar sind, <u>oder</u>
- dargelegt ist, dass die IVS-konforme Nutzung in Frage gestellt ist, wenn nur jene Massnahmen umgesetzt werden, die ohne erhöhten Bundesbeitrag finanzierbar sind.
 (Massnahmen, die einer nicht IVS-konformen Nutzung dienen, wie beispielsweise der Befahrbarkeit durch Schwerverkehr, gelten nicht als unerlässliche Massnahmen)

2.1.2 Nachweis der Nichtfinanzierbarkeit

Überdies ist der Nachweis zu erbringen, dass die unerlässlichen Massnahmen ohne eine Erhöhung der Bundesbeiträge nicht finanziert werden können. Dazu ist zu belegen, dass:

- 1. die vorhandenen Finanzmittel (Auflistung beilegen) nicht zur Umsetzung der unerlässlichen Massnahmen (Kostenauflistung beilegen) ausreichen;
- 2. zumindest geprüft wurde, ob die Umsetzung der unerlässlichen Massnahmen nicht auch mit andern Finanzierungsmodellen möglich ist, bspw. durch eine etwas längere Realisierungsdauer, nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten.
- 3. zweckmässige Anstrengungen zur Generierung von staatlichen Mitteln unternommen wurden, z.B. in Form von Anfragen an die Standortgemeinde und den Kanton (Antrags- und Antwortschreiben beilegen):
- 4. zweckmässige Anstrengungen zur Generierung von Drittmitteln unternommen wurden, z.B. in Form von Anfragen an Stiftungen, Organisationen des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege, Kirchgemeinden, Schwellen- oder andere Korporationen. Bei Projekten mit einem angestrebten Bundesbeitrag bis zu CHF 100'000 sind mindestens 3, bei solchen mit einem angestrebten Bundesbeitrag über CHF 100'000 mindestens 4 Anfragen mit ihren Antworten beizulegen.

2.2 Kriterien für die flexible Erhöhung

Zusätzlich zur Grunderhöhung kann der Bundesbeitrag abgestuft und fallweise bis auf maximal 45% erhöht werden, sofern das zu schützende Objekt von ausserordentlicher Bedeutung ist und die geplanten Massnahmen besonders wirksam sind (vgl. Art. 13 Abs. 3 NHG). Der Grad dieser flexiblen Erhöhung richtet sich dabei den vier Kriterien Einzigartigkeit des Objekts (Kap. 2.2.1), Nachhaltige Nutzung (Kap. 2.2.2), Lokale Verankerung (Kap. 2.2.3) und Innovative Lösungsansätze (Kap. 2.2.4).

Im Gesuch ist schriftlich darzulegen, aufgrund welcher Kriterien und Gründe eine flexible Erhöhung zugestanden werden soll. Das ASTRA entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen, ob und wie weit einzelne Kriterien erfüllt sind und legt darauf gestützt fest, in welchem Umfang der Bundesbeitrag über den Satz der Grunderhöhung hinaus angehoben werden kann.

2.2.1 Einzigartigkeit des Objekts

Ein Spezialfall kann geltend gemacht werden, wenn:

- das Objekt in seiner Region einzigartig ist. Einzigartig heisst in diesem Falle, dass in einem Umkreis von rund 20 km keine oder nur wenige bezüglich den Kriterien wie beispielsweise Bauweise, Baumaterial, Bausubstanz, Erhaltungsgrad, Lage, Bedeutung für das Landschaftsbild, Geschichte vergleichbare Objekte erhalten sind;
- das Objekt zusammen mit anderen Streckenteilen ein attraktives Ensemble oder einen wichtigen Bestandteil der Landschaft oder eines Ortsbildes bildet;

Mai 2015 3/4

 die Umweltbedingungen speziell sind (z.B. schwierige geologische, morphologische oder klimatische Verhältnisse).

2.2.2 Nachhaltige Nutzung

Als nachhaltig ist eine Nutzung zu verstehen, wenn das Objekt als

- touristische Sehenswürdigkeit erhalten oder neu zugänglich gemacht wird
- Teil eines behörden- und grundeigentümerverbindlich gesicherten Langsamverkehrswegs dient (z.B. Fuss-, Wander- oder Veloweg);
- verkehrsarmer Weg reaktiviert wird;
- Objekt eine hohe ökologische Bedeutung hat (z.B. Trockenmauern als Habitate für Reptilien).

2.2.3 Lokale Verankerung

Das Objekt gilt als lokal verankert, wenn:

- die Instandstellung von lokalen Organisationen durch nachweisbare Massnahmen unterstützt wird (Hinweis: mehr als nur eine ideelle Unterstützung);
- es in lokalen Schriften vorkommt oder im Volksmund (z.B. in Mythen und Sagen) verankert ist.

2.2.4 Innovative Lösungsansätze

Massnahmen gelten als innovativ, wenn sie:

- für das Erhaltungsziel besonders wirksame Massnahmen vorsehen;
- langfristig ein günstiges Kosten-/Nutzenverhältnis für Instandstellung und Unterhalt versprechen;
- mit zeitgemässen Lösungsansätzen zur Erhaltung der traditionellen Bausubstanz beitragen;
- durch eine Kombination von Eingriff und Konservierung bzw. Restaurierung die Bewahrung des Objekts in seiner Erscheinung fördern;
- im Bereich der Finanzierung oder des Marketings neue Ansätze verfolgen.

3. Form

Im Gesuch ist darzulegen, wie das Projekt die in Kapitel 2 aufgeführten Anforderungen erfüllt. Das Gesuch hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist zusammen mit allen verlangten Beilagen an das Bundesamt für Strassen ASTRA, Abteilung Strassennetze, Bereich Langsamverkehr, 3003 Bern, zu richten.

4. Grundlagen

- ASTRA, EKD, ENHK (Hrsg.), 2008: Technische Vollzugshilfe Erhaltung historischer Verkehrswege. Vollzugshilfe Langsamverkehrs Nr. 8. Bern (erhältlich unter www.ivs.admin.ch).
- KELLER, Peter M.; ZUFFEREY, Jean-Baptiste; FAHRLÄNDER, Karl Ludwig (Hrsg.), 1997: Kommentar NHG. Kommentar zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Zürich.
- Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz. Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD. Vdf Hochschulverlag, Zürich,2007.
- SR 451: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Januar 2008).
- SR 451.1: Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (Stand am 1. Juli 2008).
- SR 616.1: Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990 (Stand am 1. Januar 2008).
- SR 704: Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 (Stand 1. April 1996)

Mai 2015 4/4